



SATZUNG ÜBER DIE FESTSTELLUNG DES HAUSHALTSPLANES EINSCHLIESSLICH DER FESTSETZUNG DER RÜCKLAGEN

der Ärztekammer Schleswig-Holstein für das Rechnungsjahr 2023 (Haushaltssatzung)
vom 23. November 2022

Aufgrund des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 des Heilberufekammergesetzes vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 489), erlässt die Ärztekammer Schleswig-Holstein nach Beschlussfassung der Kammerversammlung am 23. November 2022 folgende Satzung:

§ 1

Der Haushaltsplan 2023 der Ärztekammer Schleswig-Holstein wird in Aufwendungen und Erträgen mit 13.504.500,00 € festgestellt.

§ 2

Im Haushaltsplan 2023 der Ärztekammer Schleswig-Holstein ist keine Veränderung der bestehenden Rücklage „Betriebsmittelrücklage 2.000.000,00 €“ oder die Bildung einer neuen Rücklage enthalten.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bad Segeberg, den 23. November 2022

Ärztekammer Schleswig-Holstein

(L.S.)

gez. Prof. Dr. med. Henrik Herrmann
Prof. Dr. med. Henrik Herrmann
Präsident